

Gubernial-Verlautbarungen.
Z. 310. U m l a u f f c h r e i b e n Nro. 2269.

des kais. k. österr. Guberniums zu Laibach,
hinsichtlich des zu entrichtenden krainerischen Provinzial-Weinausschlages und
der Wein-Impositionsgebühre von den in beyden Istrien erzeugten Weinen,
bey ihrer Einfuhr nach Krain.

(2) Im Nachhange zur hierörtigen Circular-Verordnung vom 1. September
1820 Nro. 10932/1491 wird, zufolge Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer
vom 18. Jänner 1821 Zahl 603, zur Befestigung jedes möglichen Umstandes
bekannt gemacht.

1tens. Die im 3. Absatze der gedachten Gubernial-Currende mit 17 3/4 kr.
für den Eimer vorgeschriebene Wein-Impositionsgebühre muß ohne Abzug ein-
gehoben werden, da sie mit Rücksicht auf den patentmäßigen 12 procentigen
Einlaß von 1/2 kr. für die Maß oder 40 kr. für den Eimer auf diesen Betrag
herabgesetzt wurde.

2tens. An dem Einfuhrzolle für den Istrianer-Wein ist nichts geändert wor-
den, daher die Bestimmung in Wirkung zu verbleiben hat, wornach der Eimer
Wein im Sporca-Gewichte mit 120 Wiener-Pfund anzunehmen ist, und
hievon 36 kr., folglich von 100 Wiener-Pfund Sporca-Gewicht 30 kr. als
Einfuhrzoll nebst dem Wag- und Zettelgeld, einzuhoben sind, und zwar ohne
Rücksicht, ob der Wein in harten oder weichen Gebülden vorfindet.

3tens. Die Begünstigung der Istrianer-Weine bey ihrer Einfuhr nach Krain
hat nur in dem Falle einzutreten, wenn sich mit einem, von dem betreffenden
Bezirkscommissariate ausgefertigten Ursprungs-Certificate über die Erzeugung
in Istrien ausgewiesen werden kann, und wenn die Geschüre mit unverletzten
Siegeln jener Bezirksobrigkeit, welche das Ursprungs-Certificate ausfüllte, ver-
sehen sind.

Im widrigen Falle, wenn nämlich diese beyden, oder auch nur einem die-
ser Erfordernisse nicht entsprochen werden würde, müssen von dem zur Einfuhr
bestimmten böhern Wein-Impositions-Ausschlags- und Einfuhr-Gebühren ent-
richtet werden, wenn die Einfuhr gestattet werden soll.

Laibach den 9. März 1821.

Joseph Graf Sweerts, Spork,
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Franz Stampert, k. k. Gubernialrath.

Z. 313. B e f a n n t m a c h u n g. Nro. 5887.

(2) Die hohe k. k. Landesstelle von Tyrol und Vorarlberg hat mittelst Decrets
vom 28. October v. J. Nro. 31335 et 1000 der Errichtung einer dritten Stadt

Apothekē zu beschließen, und das Befugniß hierzu dem bürgerl. Stadtspitale zu verleihen geruhet.

Das Stadtspital würde geneigt seyn, falls sich Liebhaber einfänden sollten, welche die Einrichtung solcher Apotheke auf eigene Rechnung zu übernehmen, und dem Stadtspitale Vortheile zuzuführen sich entschließen könnten, wo ferne ihnen die Ausübung des dießfälligen Befugnisses auf ganz eigene Rechnung und auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gestattet werden würde, auch so einem Wunsche zu willfahren.

Der Stadtmagistrat, als Vorsteherung des Stadtspitals, macht dieses hiermit in der Absicht allgemein bekannt, daß jeder Unternehmungsliebhaber bis Ende Juny d. J. sich mit seinen Anträgen postportofrey bey demselben zu melden wisse, wobey zugleich bemerket wird, daß man auch anderweite vortheilhafte Anträge nicht von der Hand weisen würde, wenn sie sich auch nur bloß auf die Ausübung des Befugnisses einer bereits von Seite des Spitals eingerichteten Apotheke auf eigene oder gemeinschaftliche Rechnung beschränken sollten, und in jedem Falle den vortheilhaftern Offerten den Vorzug geben werde.

Vom k. k. provisorischen Stadtmagistrat zu Innsbruck.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 311.

Nro. 1275.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werde von diesem Gerichte bey dem vorgekommenen Umstande, daß die zu 2/3 des Verlasses, nach dem am 1. Oct. 1818 in dem Civ. Spitale zu Laibach, als irrfinnig verstorbenen Weltpriesters Carl Haas, gesetzlich zu Erben berufenen Verwandten unbekannt, und allenfalls außer Landes abwesend sind, denselben hiermit aufgetragen, daß sie, falls selbe auf den Verlass dieses verstorbenen Priesters einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, sich binnen einer Jahresfrist vom Tage dieser Verlautbarung so gewiß vor dieser k. k. Abhandlungsinstanz anmelden sollen, als im Widrigen dieses Abhandlungsgeschäfts, so weit es die ihnen von dem Gesetze bestimmten 2/3 Erbtheile dieser Nachlassenschaft betrifft, zwischen den erscheinenden, oder den ihnen einsmeilen zum Curator aufgestellten hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Lorenz Eberl der Ordnung nach, ausgemacht, und jenen, aus den sich Anmeldenden eingantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt. Laibach den 13. März 1821.

3. 130.

Nro. 4614.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jacob Dollenz, Weinschankers zu Laibach, in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des, auf dem, von dem Jacob Dollenz, an den Vincenz Hafner, über so fl. M. M. mit Hypothel des Hauses Nro. 20, in der Carlst. Vorstadt, unterm 19. März 1812, ausgefertigten Schuldscheine befindlichen, von der Grundbuchverwaltung des Magistrats der k. k. Hauptstadt Laibach unter 19. pt. 21. März 1812 erlassenen, und in Verlust gerathenen Intabulations-Certificats gewilliget worden; daher dann alle jene, welche auf den erwähnten Schuldschein und das darauf befindliche Intabulations-Certificat, ein Recht zu haben vermeinen, ihre allfälligen Ansprüche hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß geltend zu machen haben, als im Widrigen nach Verlauf dieser gesetzlichen Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen des Bittstellers das obgedachte Intabulations-Certificat des Grundbuchsamts der k. k. Hauptstadt Laibach für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Laibach den 29. August 1820.

3. 297.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. Anton v. Illiaschitsch, in proprio, und des Dr. Anton Galan, Curator ad actum der Franz Kay. v. Illiaschitsch'schen minderjährigen Kinder, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem für todt erklärten Herrn Cajetan v. Illiaschitsch, gewesenen Cadetten bey dem Graf Thurn'schen Infanterie - Regimente, die Tagsatzung auf den 30. April l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf den Verlaß dieses für todt erklärten, einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre Ansprüche so gewiß anzumelden und selbe sohin geltend zu machen haben werden, als im Widrigen ihnen die Folgen des §. 814. b. G. B. zur Last fallen würden. Laibach am 27. Februar 1821.

3. 298.

Nr. 1282.

(5) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Dr. Joseph Piller, Curatoris ad actum der minderjährigen Dominica Fuga zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der allhier verstorbenen Kaffeeheders - Witwe, Francisca Fuga, gebeyrnen Kastagna, die Tagsatzung auf den 30. April l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte Anspruch auf den Verlaß dieser Verstorbenen zu haben vermeinen, selben so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, widrigens nach §. 814 des b. G. B. fúrggegangen werden würde. Laibach am 13. März 1821.

Aemtlliche - Verlautbarungen.

3. 294.

Verlautbarung.

(3)

Erledigte Schul- und Organisten - Stelle zu Reifnitz.

Die mit den jährlichen Ertragnissen von 80 Merling Weizen, 100 Merling Hafer, 40 Merling Hirse, 50 Pfund Spinnhaar, und dem jährlichen Schulgeld von wenigstens 50 fl. dotirte Schullehrers- und Organisten - Stelle zu Reifnitz, womit auch die freye Wohnung, nicht aber zugleich die Verpflchtung, die Meßnerdienste zu versehen oder versehen zu lassen, verbunden ist, wird mit Georgi l. J. durch den freywilligen Austritt des demahligen Lehrers erlediget seyn.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten und gestämpelten, an dieses Consistorium gerichteten Gesuche bey der k. k. Schul - Districts - Aufsicht zu Reifnitz längstens bis zum 27. April d. J. einzureichen.

Vom bischöfl. Consistorium. Laibach am 29. März 1821.

3. 316.

Aufforderung.

Nro. 666.

(2) Die Militär - Bequartirungs - Regulirungs - Commission bedarf für künftige Georgi - Ausziehung zur Aufnahme eines Militär - Individuums ein Locale von 4 Zimmern, Küche und Holzlege, oder nur 3 Zimmer, 1 Kammer, Küche und Holzlege; doch soll so eine Gelegenheit wo möglich in der Nähe des hiesigen Militär - Spitals, oder doch nicht weit davon existiren.

Die allfälligen Vermiether wollen unverzüglich die dießfälligen Offerte entweder schriftlich oder mündlich bey diesem Magistrate anbringen.

Magistrat Laibach am 15. März 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 307. No. 153.
 (2) Alle jene, welche auf den Rücklaß der ab intestato verstorbenen Maria Douschan, Bäuerinn zu Korak, entweder als Erben oder Gläubiger, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vorintenen, werden hiermit aufgefordert, zu der auf den 27. April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Anmeldestagsitzung vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen, und der Verlaß den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.
 Bezirksgericht Neumarkt am 28. März 1821.

Z. 304.
 (2) Am 26. April 1821, das ist, am Donnerstag nach dem Ostersonntage d. J. werden in dem Pfarchofe zu Gurkfeld an der Steyermärkischen Gränze, bey Widem gelegen, früh um 8 Uhr: Ein schöner noch wenig gebrauchter halbgedeckter grün lackirter Wagen mit 4 englischen Federn und eisernem Schwannenhalse, ein- und zweispännig zu gebrauchen. Ein halbgedeckter, ganz neuer, besonders schöner Schlitten auf zwey Pferde, ein Paar Stadtpferdgeschirre, im guten Stande, sammt schönen Quasten und Leitschellen von Posamentierer Arbeit. Ein sehr schöner Kreuzweg nach der neuesten Art, bestehend aus 15 großen, die Leidensgeschichte Jesu vorstellenden Bildern, von dem rühmlichst bekannten Maler in Laibach, Andreas Herlein, und in prächtigen Rahmen. Drey schöne Stock-Repetir-Uhren aus Marmor. Drey mit Eisen beschlagene gut erhaltene Weinfässer zu 90, 70 und 60 Landeimer, pr. 32 Maß, und verschiedene andere Hausgeräthschaften gegen sogleiche bare Bezahlung in M. M. an den Weißbiethenden hindan gegeben werden.

Z. 305. (3)
 Das Gut Obererckenstein, Neustädter Kreises, wird nach einem gerichtlichen Anschlag gegen annehmlliche Bedingnisse aus freyer Hand veräußert werden; die Lage dieses Guts ist von dem an den schiffbaren Savestrom liegenden Markte Ratschach, an der Gränze Steyermarks, anderthalb Stund entfernt, dahero zu jeder Speculation geeignet. Das viereckige geräumige Schloß, und die Wirthschafts-Gebäude, mit einer Mahl-Mühle befinden sich im besten Zustande, die Renten des Guts bestehen aus 18 Huben, welche zu leisten verbunden sind, Uebars-Geld-Dienst-, Zins-Getreid-, Klein-Rechten-, Roboth-, Getreid-, Jugend- und Wein-Zehend, Bergrecht, Forst- und Ackerrecht, Laudemien; dann bestehet das Dominical-Baufeld in 28 Jochen, und in mehreren Weingärten, in 13 Joch Wiesen, dann in 900 Joch, theils Gestripp, theils in Waid-Plätzen, und in gut bestellten Waldungen mit hartem Holz, wie die Steuer-Regulirungs-Bögen ausweisen.

Der Anschlag und die Verkaufsbedingnisse werden erst Ende May nach erfolgter gerichtlichen Schätzung bey Herrn Doctor Repešich zu Laibach, auf dem alten Markt Haus Nr. 16, eingesehen werden können.

Z. 292. E d i c t
 (3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Johann Lebstuh von Soderschitz in die

gebetzene Realsummirung der, mit Bescheide vom 23. September 1820 bewilligten executiven Versteigerung der dem Johann Peterlin, von der Hölle, eigenthümlichen Mahlmühle sammt allen An- und Zugehör, wegen 430 M. M. c. e. gewilligt, und hierzu drey Termine und zwar, der 1. auf den 13. März, der 2. auf den 28. April und der 3. auf den 17. May d. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte Hölle mit dem Beyfage bestimmt worden seyen, daß diese Realitäten, falls solche bey der 1. oder 2. Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 1208 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, bey der 3. auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Reifnis den 31. Jänner 1821.

Anmerkung. Die 1. Feilbiethungstagsatzung war über Einverständnis beyder Theile nicht vor sich gegangen.

A n z e i g e.

(2)

Bev Joseph Seraschin, landesfürstlicher Localcaplan zu Rattinara bey Triest, sind folgenderveredelte Fruchtbäumchen, das Stück, nach beliebiger Auswahl, zu 30 kr. C. M. zu haben, nämlich: Mirabellen, grüne Mirabellen, Kinklob, französische Pflaumen, Eperpflaumen, runde Pflaumen, rothe Pflaumen, getüpfelte Pflaumen, Damascener Pflaumen, gelbe Spandling, große Virgoles, Amalie von Frankreich, Verdazzi, Brünner Zwetschgen, lange Zwetschgen, getüpfelte Zwetschgen. Frühe Amarillen, späte Amarillen, schwarze Amarillen. Weiße Feigen, grüne Feigen, Madonnafeigen, schwarze Feigen, Zuckerfeigen, spanische Feigen. Spanische Weichsel. Frühe Kirschen, späte Kirschen, schwarze Kirschen, rothe Kirschen. Gelbe Lazzaroli, rothe Lazzaroli. Große Mispeln, Mispeln ohne Kern, frühe Pflirsich, weiße Pflirsich, späte Pflirsich, Venuspflirsich, getüpfelte Pflirsich, nackte Pflirsich, Pflirsich von Verona, gelbe Pflirsich, u. s. w. Weiße Butterbirn, rothe Butterbirn, Winterbutterbirn, Pfundbirn, große Salzburger, Zwergel-Salzbürger, große Muskateller, Huteltasch, Brute buone. Spin Carpe. Isenbart, Nakoviz, Kaiserbirn, Königsbirn, Winterpergamot, Sommerpergamot, gestreifte Pergamot, Pluzerbirn, Sommervirgoles, Wintervirgoles, frühe Pfingstbirn, Christbirn, Lederbirn, Frauenbirn, Küblerbirn, Weizenbirn, Pizardibirn, Herzbirn, Martinibirn, Hirtenbirn; Glasbirn, Frauenschentel, Adamsbirn, Maskenbirn, Kirbisbirn. Königsäpfel, Paradiesäpfel, Goldrenet, Taffent, Mandosia C. ssanzett, Calvil, Aepfel. Edel Weinreben mit Wurzeln, das Stück zu 12 kr., ohne Wurzeln zu 8 kr., als: Großer Muskat von Smyrna, weißer Muskat, schwarzer Muskat, Krachmuskat, Napolino, Zibeben ohne Kern, Tokaj, Picolit, Malagga, Malvasia, Bergamino Refosco, rothe Pergolla, weiße Pergolla, Augustang, Bergania, Zevedin, Pichis Mus. Schuldenzahler, Burgunder, Schumlauer. Gemischte gute Gattungen mit Wurzeln das 100 zu 5 fl., ohne Wurzeln zu 1 fl. 30 kr. Bienenstöcke mit Gläsern nach der Art von L. Christ 20 kr., Obstbäumchen 1 fl. 20 kr., schwarze Maulbeer oder weiße 30 kr.

3. 302.

Edictal. Vorrufung.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit Egg ob Podpetch Laibacher Kreises werden nachstehende Conscriptions- und Rekrutirungsflüchtlinge mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen 6 Monathen von heute gerechnet, zu dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen, und über ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, als im Widrigen dieselben nach dem allerhöchsten Auswanderungs-Patente vom 10. August 1784 werden behandelt werden, als:

N a m e.	Alter	G e b u r t s =			
		Ort	Nr.	Pfarre	Bezirks- Obrigt.
Balentin Bergant	22	Glogowig	70	Kraxen	P o d p e t s c h
Martin Kollenz	28	Tessenou	22	Tschemschenig	
Johann Zuchiatz	19	Hrasnig	10	dto.	
Balentin Bostelle	30	St. Oswald	31	Kraxen	
Franz Marinscheg	23	dto.	32	dto.	
Thomas Wudna	23	dto.	35	dto.	
Matthias Ustic	21	Maria Virginis	6	Moraittsch	
Balentin Groschl	33	dto.	7	dto.	
Balentin Zirrer	21	Swine	25	dto.	
Martin Gostitsch	23	Drittaj	7	dto.	
Jacob Faidiga	23	Kraschke	3	dto.	
Johann Groschl	22	Oberpreker	7	dto.	
Matthäus Zirrer	27	St. Beit	12	Egg	
Anton Iglicsch	28	dto.	14	dto.	
Simon Lontschar	22	dto.	21	dto.	
Georg Gertscher	23	Duplne	2	dto.	
Johann Gertscher	31	dto.	2	dto.	
Martin Jeretina	31	dto.	16	dto.	
Anton Kral	23	Rafolzhe	2	dto.	
Matthias Schersche	32	dto.	11	dto.	
Matthäus Schmräig	32	Feibern	17	dto.	
Georg Suppan	29	dto.	21	dto.	
Ferny Uranker	27	Eufowig	3	dto.	
Jacob Keber	19	dto.	15	dto.	
Johann Keshnig	32	Bersch	2	Kraxen	
Casper Katschnig	27	dto.	13	dto.	
Marco Oforn	21	Korennu	1	dto.	
Gregor Kriusz	23	Kraxen	3	dto.	
Martin Novak	26	Goldensfeld	12	Egg	
Mathia Hribar	25	Lernoutsche	7	dto.	
Gregor Kaunifer	25	Unterjavorschig	12	Moraittsch	
Lucas Malli	23	detto	14	dto.	
Johann Kovatschig	24	Maria Virginis		dto.	
Gregor Savirscheg	23	Tschepke			
Johann Kopotar	18	Prewoje	7	Egg	
Simon Iglicsch	20	dto.	7	dto.	
Casper Gufeder	21	dto.	27	dto.	
			41	dto.	

N a m e.	Alter	G e b u r t s.			
		Ort	Nr.	Pfarre	Bezirks- Obrigt.
Matthäus St. pja	23	Goreine	4	Moraitsch	Bezirks- Obrigt. Egg ob Podpetsch.
Johann Stupja	19	dto.	4	dto.	
Jacob Jerin	20	Glogowitz	35	Kraren	
Primus Jerin	26	dto.	118	dto.	
Johann Feusdovar	22	Tschenu	24	Tschemschenig	
Johann Sapottnig	22	Hrasnig	15	dto.	
Anton Seunig	22	dto.	37	dto.	
Anton Wegant	20	St. Valentin	44	Moraitsch	
Johann Judesch	27	Swine	26	dto.	
Jacob Pflugar	22	Imene	18	dto.	
Joseph Machotta	26	Oberuffstein	11	dto.	

Bezirksobrigkeit Egg ob Podpetsch am 1. März 1821.

3. 312. Vorladungs-Edict. Nro. 304.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten als Abhandlungsbinstanz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: daß zur Erforschung des Schuldenstandes, und schein Abhandlung der Verlassenschaft nach dem zu St. Leonardi, in der Hauptgemeinde Zirklach verstorbenen Joseph Stullar mit dem Hausnahmen Jagodiz die Tagssagung auf den 5. t. M. May Nachmittags um 3 Uhr bestimmt worden sey.

Es werden daher alle jene, welche auf den Nachlaß des gedacht verstorbenen Joseph Stullar aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu stellen vermeinen, hiermit aufgefordert, daß sie solche am obbestimmten Tage, und Stunde in der hierortigen Gerichtsanzley sogleich anmelden und geltend machen sollen; widrigens sie sich nach geschlossener diesfälligen Abhandlung die Folgen des 814. §. a. B. O. selbst beyzumessen haben würden. Michelsstätten am 30. März 1821.

3. 306. (2)

Vom dem Bezirksgerichte Radmansdorf ist auf Ansuchen des Herrn Leonhard Pibraug, als Vormund der minderjährigen Maria Thomann zu Steinbüchl, in die öffentliche Versteigerung des zum Vermögen der gedachten Pupillinn gehörigen, auf der Straße von Steinbüchl nach Kropp gelegenen, auf 250 fl. geschätzten Zinnhammers unter vortheilhaften Bedingungen, die hier einzusehen sind, gewilliget, und zur Vornahme derselben eine Tagssagung auf den 14. April d. J. frühe von 11 bis 12 Uhr in dieser Amtscanzley an-eräumt worden.

Welches allen Kauflustigen zur Kenntniß gebracht wird.
Bezirksgericht Radmansdorf den 4. April 1821.

3. 309. Nro. 77

(2) Alle jene, welche auf den Verlaß des am 9. Jänner l. J. zu Brundorf verstorbenen Georg Stull, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben zur Anmeldung desselben den 30. April d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, als im Widrigen sie sich die Folgen des 114. §. b. O. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Sonnegg den 29. März 1821.

Z. 299.

Schafwolle = Versteigerung.

(3) Vom Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Ebernisch werden am 25. April 1821 Vormittag von 9 bis 12 Uhr 33 Centner 90 Pfund feine, einschä-
rige, von vorredesten Schafen erzeugte Wolle versteigerungsweise gegen sogleich
bare Bezahlung in C. M., oder nach dem Course zu 250 fl. in W. W. an den
Meistbiethenden hindan gegeben werden, wozu man Kauflustige hiermit einladet.
K. K. Staatsherrschaft Ebernisch am 12. März 1821.

Licitations = Ankündigung.

(3)

Den 12. April d. J. werden in dem von Hubensfeldi-
schen Haus Nr. 150 in der Stadt bey St. Jacob im 2ten
Stoek verschiedene moderne Mobilien, so wie auch ande-
re Einrichtungs = Stücke von hartem und weichem Holz,
als Spiegel, Uhren, Kisten, Sofen, Sessel, dann Ku-
chel = Einrichtung und Bettzeug, Porcellain und anderes
Geschirr in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-
Stunden an den Meistbiethenden licitando veräußert, wo-
zu hiermit alle Kauflustigen eingeladen werden.

Z. 295.

Ein Steuereinnehmer wird gesucht.

(3) Auf eine Bezirksheerschaft in Krain wird ein Steuereinnehmer, der jedoch
auch in Besorgung der politischen Geschäfte Aushilfe zu leisten geeignet ist,
gesucht. Nebst Kost, Wohnung, Bedienung und andern kleinen Emolumenten
erhält derselbe eine jährliche Besoldung von 300 fl. Wer diese Bedienung zu
erhalten wünscht, und eine Caution von 500 fl. im Baren, oder 1000 fl. fideijus-
sorisch leisten kann, beliebe sich entweder unmittelbar, oder in frankirten Brie-
fen an den Gerichtsadvocaten Dr. Wurzbach, wohnhaft Nr. 210 in der Herrnen-
gasse zu verwenden. Laibach den 29. März 1821.

Z. 296.

Weinverkauf.

(3) Am 26. April 1821 Vormittags 9 Uhr werden in dem herrschaftlichen Keller-
gebäude zu Reber die daselbst befindlichen 117 18140 Oesterr. Simer eigenen Bauwein,
aus der Fehung des Jahres 1820, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen sogleich bare
Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft.
Verwaltungsamt Kupertsdorf am 23. März 1821.

Wohnung zu veræben.

In der Stadt ist eine Wohnung im ersten Stoek, bestehend in drey
Zimmern Küche, Speis, Holzlea 2c., von Georai bis Michaeli zu ver-
geben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs = Comptoir.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 319. Eurrende des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach, Nro. 2824. womit eine höchsten Orts genehmigte Bestimmung des 16. Capitels des Strafgesetzes, das standrechtliche Verfahren betreffend, bekannt gemacht wird.

(1) Seine Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bey Anwendung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären und vorzuschreiben befunden:

a) der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung. Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminalgerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübt worden, ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige oder aus zusammen treffenden Umständen vorhanden, so muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminalgerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist es den ordentlichen Criminalgerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke, „wider welchen rechtliche Anzeigen darüber bestehen,“ dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens nach §. 500, und anderen Bestimmungen des Gesetzes, nicht von jeder, auch entfernten rechtlichen Anzeige verstanden werden. Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden, oder sonst gegen denselben schon bey seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis der nach §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, von dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können. Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bey ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bey andern Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigen hervorgekommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c) §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden, wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungsverfahrens, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle auf drey Tage festgesetzt. Auch sind diese drey Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzuführen ist, auf das Thunlichste beschleunigt werden.

(Zur Verlage Nro. 29.)

f) Die Vorschrift des §. 508 nur diejenigen, die an dem Aufreuhre geringeren Antheil genommen haben u. s. w., hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringern Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminalgericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung, oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bey der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtigt, auch Militär, und andere zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie nach gescheneher Kundmachung in Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angebrocht ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civil-Obrikeit ergriffen und eingebracht worden sind. Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-Commando mit Anführung des Namens, Geburtsortes, und Militär-Charakteres des Abgeurtheilten, dann des Tages seiner Hinrichtung die Anzeige zu machen. Auch ist das Standrecht berechtigt, zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet befindet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, dem Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden, an das ordentliche Criminalgericht abzugeben.

Welches hiemit in Folge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. März d. J. Zahl 5498 bekannt gemacht wird.

Laibach den 16. März 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

3. 318. Umlauffchreiben des k. k. illyr. Guberniums. Nr. 2725.
Bestimmungen rücksichtlich der Annahme und Zurückweisung amtlicher Zuschriften und Aufträge an, und von portofreyen Behörden und Personen.

(1) Bey Einführung des neuen Briefstar-Systems ist nach der Circular-Verordnung vom 10. April 1817, §. 3. Lit. b. und der spätern vom 18. Dec. 1818 Z. 15340 bestimmt worden, daß für jene Briefe und Paquete, welche von portopflichtigen Behörden und Parteyen an portofreye Behörden und Personen aufgegeben werden, gleich bey der Aufgabe die Hälfte des tariffmäßigen Briefporto, und wenn portopflichtige Behörden und Parteyen von portofreyen Behörden und Personen Zuschriften erhalten, erstere bey Erhalt derselben, den ganzen tariffmäßigen Briefporto zu entrichten verpflichtet sind.

Durch mehrere Anzeigen ist die hohe Hofkammer zur Kenntniß gelangt, itens, daß öfters von portopflichtigen Behörden und Parteyen, Briefschaften

an portofreye Behörden und Personen ohne Entrichtung der halben Briefportogebühr aufgegeben werden, und

ztes, daß von erstern nicht selten die Abnahme der Zuschriften portofreyer Behörden und Personen wegen des darauf haftenden Porto verweigert wird.

In Erwägung, daß durch willkürliches Zurückweisen amtlicher Aufträge und Zuschriften, wegen der darauf haftenden Briefportogebühren, die amtlichen Handlungen der verschiedenen Organe der Staatsverwaltung gehemmt oder vereitelt würden, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit dem unterm 24. Februar l. J., B. 4963, herabgelangten Decrete folgende Bestimmungen festzusetzen befunden.

Rücksichtlich des ersten Punctes, wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteyen an portofreye Behörden oder Personen Briefschaften ohne Entrichtung der Hälfte der Portogebühr aufgegeben werden, ist jedes Postamt verpflichtet, dieselben von der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partey, wo die Aufgabe der Briefe zu Handen des Postbeamten oder Postexpeditors geschieht, nicht anzunehmen, sondern dem Aufgeber sogleich zurück zu geben, und ihn zur Entrichtung des halben Porto anzuweisen, bey jenen Oberpostämtern oder größern Poststationen hingegen, wo Brief = Einlags = Behältnisse bestehen, und derley Briefschaften ohne Porto = Entrichtung in den Brief = Sammlungskasten eingelegt werden, ist der Postbeamte verpflichtet, dieselben der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partey, welche aus der Aufschrift oder dem Sigile entnommen werden kann, zurück zu stellen. Sollte aber die aufgebende portopflichtige Partey aus dem Sigile nicht erkannt werden, so sind die an portofreye Behörden oder Personen aufgegebenen Briefschaften nach der bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Rücksichtlich des zweyten Punctes a) wird von portopflichtigen Behörden oder Parteyen die Annahme der von portofreyen Behörden an sie einlangenden Briefschaften, wegen des darauf haftenden Porto, verweigert, so wird jedem Postamte hiermit zur Pflicht gemacht, die Zustellung derley Briefschaften an die Portopflichtigen durch die zunächst vorgesezte Ortsbehörde, und, wenn Dominien, Magistrate, Grund- und Ortsobrigkeiten oder Patrimonialgerichte selbst die Annahme vern eigern sollten, durch das betreffende k. k. Kreisamt ungesäumt zwangsweise einzuleiten, und die portopflichtige Behörde oder Partey bleibt noch überdieß für jeden aus der verzögerten Annahme entstandenen Nachtheil verantwortlich.

b) Wenn von portopflichtigen Parteyen die Annahme der von portopflichtigen Behörden an sie gelangten Briefschaften verweigert werden sollte, hat das Postamt die Zustellung und Auslosung derselben gleichfalls zwangsweise durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

Den portopflichtigen Behörden wird übrigens zur genauen Beobachtung aufgetragen, ihre Briefschaften mit dem Amtsfigile zu versehen, auf der Adresse den Nahmen der aufgebenden Behörde beyzusetzen, und wenn die Zuschriften an portopflichtige Parteyen gehören, mit der Bemerkung *ex officio* zu bezeich-

nen, worunter aber nicht Franco, sondern nur allein die zuverlässliche und nöthigen Falls zwangsweise Zustellung an den Adressaten zu verstehen ist.

Diese Bestimmungen werden zur genauen Darnachachtung hiermit für allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 16. März 1821.

Joseph Graf Sweerts = Spork,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Janaž Edler v. Tausch, k. k. Subernialrath.

Z. 320.

E d i c t.

ad Sub. Nr. 3648.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthum Kärnten wird hiermit zur sonderheitlichen Verständigung nachstehender Gläubiger der Mloys gräflich v. Savasini'schen Gantmassa, als: des Friedrich Baron v. Nischburg, der Joseph Mich. Müllerschen Kinder, des Johann Bapt. Moro, der Paulina Felber, Georg und Barbara Pacher vulgo Tragischen Kinder, Peter Pacherischen Kinder, Daniel Sgardeßi, Sebastian Ternat, Joseph v. Wolf, Maria Sydonia v. Greifenstein, Abraham Haller, Genoveva Egger, Thadäus Wikalling, Andreas Krahnigg, Michael Mellatschnigg, Mloysia Tenz, Franz Reithofer, Johann Frik, Joseph Skorn, Michael Krammer, Johann Leimisch, Anton Maisländer, Johann Tenz, Fräulein Maria v. Werthenpreiß, Anna Printschler, Edwinger, Bergwerks Union, Maria Theresia Ederin, Georg Printschler, Dr. Grabuschnigg'schen Gantmassa, Maria Nagovik, verehlichten Trohberger, Christian v. Herrische Gantmassa, Joseph Lucas v. Plattenfeld, Johann v. Stadung, Anna Merklin geborne Kößlin, Anna Pilimino, Georg Petschar, Maria Koller, Jos. Köfler, geb. Mayr, Vincenz Knapp, Ignaz v. Lasacher, Maria Kriglstein, Juliana v. Lasacher, Joseph Klander, Gregor Petschgar, Magdalena Mayr, Graf Heister, Franz Horn, Joseph Hofer, und Sebastian Ebner, hiermit bekannt gegeben, daß man bey dem Umstande, wo die vorgenannten Tabular- und Gantgläubiger von der Eröffnung des Concurse über das hierlands befindliche Vermögen des Hrn. Mloys Grafen v. Savasini, Besitzer des Rad- und Hammergewerkes zu Feistritz nach Maßgabe des s. g. der A. K. D. und des Hofdecrets vom 7. December 1785 Z. 403 verständiget werden sollen, deren Aufenthaltsort aber diesem k. k. Stadt- und Landrechte gänzlich unbekannt ist, zu ihrer einstweiligen Vertretung dem hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Dominicus Fortschnigg aufzustellen befunden habe. Es werden demnach diese vorgedachten Gläubiger hievon durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende verständigt, damit sie längstens in einem Termine von 3 Monaten ihre auffälligen Forderungsbehelfe dem genannten ex Officio Vertreter mitzutheilen, sich allenfalls einen andern Vertreter zu wählen, oder überhaupt ihre Maßregeln zur Aufrechthaltung ihrer Rechte bey diesem Concurse zu ergreifen wissen mögen, widrigens sie die allenfalls aus ihrer Vernachlässigung entstehenden üblen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Klagenfurt am 19. Februar 1821.

(1) Die von nachbenannten Individuen gegen Frankreich angesprochenen Forderungen sind liquidirt, und bey dem hiesigen k. k. Cammeral-Zahlamte zahlbar angewiesen worden:

Thoma Mathias, Invalid, an Pensions-Forderung.

Kumar Christoph, do. = detto

Pretouscheg Jacob, Tabakauffseher, an Gehaltsrückstand.

Günther Joseph, detto = detto

Rohrich Jacob, detto = detto

Reich Rudolph, detto = detto

Lemmer Lorenz, detto = detto

Langenmayer Theopf., detto = detto

Kraus Joseph, detto = detto

Cernich Blasius, detto = detto

Stipkovich Martin, detto = detto

Bochmajovich Thomas, detto = detto

Lampe Joseph, detto = detto

Dolder Paul, detto = detto

Mottschiller Anton, detto = detto

Millinovich Georg, detto = detto

Wissiak Regina, Magazinsaufsehers-Witwe, an Pensions-Rückstand.

Mahler Georg, Aufseher, an Gehaltsrückstand.

Urtmann Sebastian, do. = detto

Hotschevar Mathias, Invalid, an Pensionsrückstand.

Fercher Joseph, Förster, an Gehaltsrückstand.

Huber Adam, Wegeinräumer, an detto

Ohmann Mathias, detto = detto

Saz Christian, detto = detto

Herman Joseph, detto = detto

Schableger Johann, Beamter bey dem Burgamt, an Gehaltsrückstand.

Baumgarten Conrad, Invalid, an Pensionsrückstand.

Berissuti Jacob, an Gehaltsrückstand.

Bonnacher Jacob, Magaziner, an Gehaltsrückstand.

Nichenegg Michael, = detto

Flaminz Johann, an Ersatz für ein geliefertes Pferd.

Gelbmann Johann, = = = gestellte Fuhren.

Hausler Maria, Beamters Waise, an Pensionsrückstand.

Kanig Anton, Invalid, = detto

Reibor Johann, = detto

Mladovan Johann = detto

Langheinzig Johann, Professor.

Nachdem aber dieser k. k. Landesstelle der Aufenthalt derselben unbekannt, und sohin die Zustellung der dießfälligen Anweisungen an sie unmöglich ist, so werden dieselben, oder deren Erben, Cessionare oder Bevollmächtigten aufgefordert.

bert, sich wegen Ueberkommung der gedachten Zahlungsanweisung unter legaler Ausweisung des ihnen hierauf zustehenden Rechtes an diese k. k. Landesstelle zu verwenden. Vom k. k. illyrisch. Gubernium zu Laibach am 23. März 1821.

Lorenz Kaiser, k. k. Gubernial-Sekretär.

Z. 323.

Concurs-Verlautbarung.

Nro. 3932.

(1) Zusage Eröffnung des k. k. Küstländischen Guberniums vom 24. März l. J. ist der Concurs zur Besetzung der Kreisingenieurs-Stelle von Aquileja, welcher ein Gehalt von jährl. 800 fl. ankehrt, und dessen Sitz einstweilen in Gradisca seyn wird, mit einem Termine von 6 Wochen ausgeschrieben worden.

Alle jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche binnen des angezeigten Termins bey dem k. k. Küstl. Gubernium einzulegen, und sich hierin mit legalen Documenten über ihre technischen Kenntnisse und Berufsstudien, ihre bisherige Dienstleistung, ihr Alter, Stand, Sprachkenntnis und Sittlichkeit auszuweisen.

Vom dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 4. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gub. Secretär.

Kreisämliche Verlautbarung.

Z. 325.

Kundmachung.

(1)

Auf hohe hofkriegsräthliche Anordnung à 1428 vom 23. v. M. sind abermahl 4186 Mezen Halbfucht oder 2790 2/3 Centen Gewicht
440 Centen Mehl
5110 Mezen Gersten, oder 2555 Centen Gewicht, und
7962 = Hafer, oder 3981 Centen Gewicht,
zusammen also 9766 Centen Naturalien-Gewicht von Rugwiza nach Oberlaibach, und zwar 186 Mezen Halbfucht, 440 Centen Backmehl und 6350 Mezen Hafer bis zum 5. May, 4000 Mezen Halbfucht, 5110 Mezen Gersten und 1612 Mezen Hafer bis zum 20. May d. J. zu versenden.

Da bey dem gegenwärtigen Wasserstand die Schiffahrt auf der Save bis Salloch möglich ist, so wird auf die für das Aerar und den Transports-Unternehmer minder kostspielige Versendung dieses Natural-Quantums zu Wasser angetragen. Damit ein möglichst wohlfeiler Preis für das Aerar erweckt werde, wird bey dem hiesigen Verpflegs-Magazine am 14. d. Vormittags 9 Uhr eine Licitation Statt finden, wobey sich die höhere Ratification vorbehalten wird.

Alle Unternehmungslustigen werden somit hierzu eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 9. April 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 293.

Vorladungs-Edict.

Nro. 294.

(3) Alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Unterfering in der Hauptgemeinde Zirklach verstorbenen Herrschaft Kreuz'schen Unterhans Andreas Starre, mit dem Hausnamen Kope, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken,

Haben solchen am 4. März l. J. Nachmittags um 3 Uhr, in der hierortigen Gerichtscanzley so gewiß anzumelden und geltend zu machen, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weite-
ters abgehandelt, und den erklärten Erben entgegenwortet werden würde.

Vom Bezirksgerichte Michelsstätten am 27. März 1821.

Z. 317.

Vorrufungs - Edict.

(1) Von der Bezirksobrigkeit Weissenfels im Saibacher Kreise werden nachbenannte flüchtig gewordene Reservemänner mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen 3 Monathen von heute an, zu dieser Bezirksobrigkeit sogleich persönlich zu stellen, und über ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, widrigens dieselben nach dem allerhöchsten Auswanderungspatente werden behandelt werden, als:

N a m e n.	G e b u r t s.			Jahre alt.
	Ort.	Nr.	Pfarr.	
Andras Scherjau	Birnbaum	5	Ufiling	27
Jacob Hebaina	Kronau	22	Kronau	22
Marcus Hebaina	dto.	22	dto.	20
Johann Smollei	dto.	57	dto.	23
Mloys Hebaina	dto.	22	dto.	20
Valentin Pippouf	Ufiling	37	Ufiling	25
Anton Kovatsch	Moistrana	55	Langenfeld	27
Blas Peternel	dto.	42	dto.	26
Jacob Rabitsch	dto.	45	dto.	19
Georg Pintaritsch	dto.	61	dto.	20
Paul Petriz	Ratschach	45	Ratschach	20
Joseph Anzel	Langenfeld	1	Langenfeld	23
Simon Rabitsch	dto.	55	dto.	21
Georg Leschnel	dto.	64	dto.	22
Matthäus Ohmann	Wurzen	29	Kronau	22
Jacob Rasinger	Ufiling	28	Ufiling	18
Leonhard Ohmann	Wald	2	Kronau	24
Johann Blentusch	Ratschach	2	Ratschach	27

Bezirksobrigkeit Weissenfels den 1. April 1821.

Z. 315.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn August von Linsens Donrath, k. k. Majors, wider Georg Anton Jovernig, wegen schuldigen 2000 fl., sammt Zinsen in W. W., dann Unkosten und Superexpensen, in die executive Teilvertheilung der, diesem Letztern gehörigen, zu Sapfana, sub H. Kro. 37, vorkommenden, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Kro. 676 dienstbaren halben Hube, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2245 fl. M. M. gewilliget worden. Hierzu werden nun drey Termine, und zwar: der erste auf den 27. Febr., der zweyte auf den 30. März und der dritte auf den 30. April d. J., jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Oberlaibach mit dem Besage anbezäumt, daß, im Falle diese Realität bey einer der zwey ersten Versteigerungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter dem Schät-

zungswerthe hindan gegeben werden würden. Kauflustige werden hierzu zu erscheinen mit dem Besays vorgeladen, daß die Vicitationsbedingnisse inzwischen hier eingesehen werden können. **Freudenthal am 15. Jänner 1821.**

Unmerkung. Zu der ersten und zweyten Vicitation ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 283.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Paul Jaklitsch von Koslern, wider dessen Bruder Michael Jaklitsch in Mitterdorf, wegen begehrter Schadloshaltung, rücksichtlich von dem Handlungshause, Weilenbock und Pittscheider eingeklagten, an Waaren schuldig verbliebenen 525 fl. 14 kr. W. W., nebst 6 perc. Zinsen, und 3 fl. 46 kr. Urtheilskosten, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Dorfe Mitterdorf liegenden, dem Herzogthume Gottschee, sub Rect. Nro. 107 eindiennenden 1/4 Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden S. Nro. 2, nebst einiger Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben, der erste Termin auf den 24. April, der zweyte auf den 1. Juny und der dritte auf den 2. July d. J., früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten und Fahrnisse weder am 1. noch 2. Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 400 fl. M. M., an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hindan gegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. März 1821.

Z. 301.

Pachtversteigerung.

Nro. 451.

(2) Nachdem mit herabgelangter Verordnung vom 23. März d. J., Zahl 1060, der wohlhöbl. k. k. illyr. Domainen-Administration in Laibach, die am 16. d. M. abgehaltene Pachtversteigerung der diekstaatsberrschaftlichen Mauthmühle unter der Schule, und der dazu gehörigen Grundstücke nicht bestätigt wurde, weil der Auskufspreis nicht erzielt wurde, und eine neuerliche Pachtversteigerung derselben angeordnet wird; so wird zu dieser Pachtversteigerung auf 12 nach einander folgende Jahre, nämlich: seit 24. Juny 1821 bis hin 1833 der Tag auf den 17. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Amtscanzley der k. k. Cammeralherrschaft Laibach bestimmt. Die Pachtbedingnisse können täglich in der Rentamtskanzley eingesehen werden.

Berr. Amt Staatsherrschaft Laibach am 29. März 1821.

Z. 300.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Minkendorf wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Lorenz Gradišček von Sagoriza, wegen schuldigen 78 fl. M. M. nebst Zinsen . . . s. c., in die executive Feilbietung der, der Staatsherrschaft Minkendorf sub Rect. Nro. 393 und 395 zinsbaren, zu Schupainenive gelegenen, aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dann a) aus dem Garten hinter dem Hause, b) detto na Vidrech; c) Pakaunig hinter der Visterza; d) Acker per Vidrech, Acker na Petš, Acker na Purebre, Acker na Zeusche, Acker na Kott, Acker na Botsche, Acker douga nisa, Acker na Kontševsch und Acker na Uhub bestehende, gerichtlich auf 375 fl. geschätzten Matthäus Zerassischen 8 1/4 Huben gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, und zwar der erste auf den 30. April, der zweyte auf den 30. May und der dritte auf den 28. Juny d. J., allezeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der feilgebothenen Realitäten mit dem Besays bestimmt worden, daß die feilgebothenen Realitäten, wenn sie weder bey dem ersten noch zweyten Feilbietungstermine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten Feilbietungstermine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden.

Hierzu werden die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger, als: Lorenz Gradišček, die Maria Kucher und die Maria Laurin, mit dem Besays vorgeladen, daß die Vicitationsbedingnisse in dieser Amtscanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Minkendorf den 30. März 1821.

Vorläufiger Bericht von der Affaire bey Novara.

Der commandirende General hatte auf die von dem königlich-sardinischen General-Lieutenant Grafen Latour erhaltene Nachricht, daß starke Abtheilungen piemontesischer Rebellen gegen Novara im Anzug wären, den Entschluß gefaßt, diesen, in jeder Hinsicht wichtigen, Punct vor dem Feinde zu gewinnen, um sich dann zwischen dem Ticino und der Sesia militärisch aufstellen zu können. Die Festung war von einem, dem Könige und der guten Sache ergebenen, piemontesischen Truppen-Corps besetzt; allein isolirt und in der Gefahr umgangen zu werden, konnte sie dennoch, ohne thätige Unterstützung, für das allgemeine Beste verloren gehen.

Der commandirende General hatte demnach seit einigen Tagen das Gros seiner disponiblen Truppen um Mailand versammelt. Von Mailand nach Novara sind 7 deutsche Meilen. Am 7ten Vormittag ließ der commandirende General die Truppen nach Magenta und Buffalora abrücken. In Mailand selbst blieben nur drey Bataillons als Garnison zurück. Bey dem bisher bewiesenen loyalen Geiste der Bewohner glaubte man einer größern Anzahl nicht zu bedürfen.

Die von dem Feldmarschall-Lieutenant Grafen v. Lillienberg angeführten Truppen kamen am 7. Abends an den die Gränze bildenden Ticino. Die bey Pavia und bey Abbiate-grasso aufgestellten Truppen-Abtheilungen hatten den Befehl erhalten, am 8. mit Tages-Anbruch, die erste gegen Gruggelo und Valuggia, die zweyte über Vigevano gegen Mortara vorzurücken. Sogleich als die früher abgebrochene Brücke über den Ticino bey Buffalora hergestellt war, ging die Avantgarde, unter dem General-Major von Brettschneider, gegen Novara vor, welchen Ort sie um 2 Uhr Nachts erreichte.

Der commandirende General folgte ihr noch während der Nacht mit dem Gros der Armee.

Die königl. sardinischen Truppen hatten sich in und rechts von Novara, die österreichische Avantgarde links von der Festung aufgestellt.

Früh um 6 Uhr griff der Feind von Cameriano auf der großen Straße von Vercelli her diese Stellung sehr nachdrücklich an.

Der schnelle Entschluß und die wohlgelungene Berechnung des commandirenden Generals hatten den glücklichen Erfolg, daß er bey dem ersten Kanonenschusse des Feindes mit seinen jubelnden Truppen vor Novara anlangte. Seine Gegenwart war den gutgesinnten Piemontesern eine neue Unerfahrenheit; die Lust ertönte von Freudengeschrey der Truppen und Einwohner, und unter diesem erfolgte der Angriff. Trotz des langen Nachtmarsches rückten die Infanterie-Regimenter Duka, Szatorisky, und 2 Bataillon Reuß-Plauen im Duplir-Schritt die Höhen hinan. In kurzem war der Feind von dem Glacis von Novara, bis auf welches er bereits vorgerückt war, während die königlich-sardinischen Truppen von den Wällen der Festung mit Kanonen und kleinem Gewehr feuerten, zurück getrieben. Er setzte sich unweit Novara hinter der Ugogna, und vertheidigte diese Stellung noch längere Zeit, bis er von den königlich-sardinischen Truppen, unter General Latour, in der Fronte, von der Brigade Brettschneider in seiner linken Flanke angegriffen, und von Abtheilungen der Brigade Mengen in seiner rechten Flanke bedroht, auch diese verlassen mußte, um sich in großer Eile gegen Vercelli zurück zu ziehen, wohin er von den vereinigten Avantgarden verfolgt wurde.

Wenn gleich die Zahl der Todten und Verwundeten bey diesen Gefechten nicht groß war, so machte doch der rasche, vom Glücke so sehr begünstigte Zug der k. k. Armee einen mächtigen Eindruck auf die Gemüther, der manches noch schwankende Individuum schnell der guten Sache zuwendete.

Der commandirende General behält sich vor, die Nahmen aller Tapfern, die sich an diesem interessanten Tage besonders auszeichneten, in seinem umständlichen Bericht nachzutragen. Er läßt den königlich-piemontesischen Truppen, die an diesem Tage von neuem bewiesen, daß sie, unter guter Anführung, zu den Ausgezeichnetsten ihres Standes gehören, wohlverdiente Gerechtigkeit widerfahren.

Im Verlaufe des 8ten ist die vereinte Avantgarde der piemontesischen und österreichischen Armee auf der Straße von Vercelli vorgerückt, hat den Feind überall, wo er sich aufstellte, gefangen, und ihm einige Hundert Gefangene, worunter sich 7 Officiere befinden, nebst zwey Kanonen, abgenommen.

Laibach den 12. April 1821.

Die Revolution in Piemont hat gleich nach ihrem Beginnen die Absichten ihrer Urheber getäuscht. Sie hatten sich thörichter Weise geschmeichelt, daß in dem Augenblicke, wo die k. k. Armee gegen Neapel vorrückte, und wo alle Blicke ausschließlich auf den Ausgang dieser Operation geheftet schienen, ihr plötzlicher treulofer Aufstand alle Rathschläge der verbündeten Mächte verwirren und alle ihre Kräfte lähmen würde. Sie ruhten und ahndeten nicht, daß man auch auf diese neue Freveltthat vorbereitet war, und daß in wenig Tagen alle Maßregeln eingeleitet seyn würden, die ihren Erfolg vereiteln mußten. Ihr Urtheil war bereits gesprochen, als sie noch in ihren ersten hochmüthigen Proclamationen die Eroberung von Italien ankündigten.

Das Vorgeben eines österreichischen Invasions-Planes war eine zu handgreifliche Erfindung, und die Aufrufung der spanischen Constitution ein zu abgenutzter Kunstgriff, um das piemontesische Volk zu betören. Die überwiegende Mehrzahl dieses Volkes, die Gesamtheit des Savoyischen, blieben taub gegen die Stimmen der Verräther. Einige verführte Bataillons verdrängten die königlichen Behörden aus Genua, ohne auch dort auf das Volk wirken zu können. Das Land genießt fortwährend der größten Ruhe, und sieht mit Sehnsucht dem Augenblicke entgegen, der seinen alten glücklichen Zustand von neuem herfestigen wird.

Durch die Festigkeit des Herzogs von Genevois und die letzten Schritte des Prinzen von Carignan, wurden die Anhänger der Revolution vollends aus der Fassung gebracht. Die zu Turin gebildete Regierungs-Funta erkannte selbst den Abgrund vor welchem sie stand, und suchte Verhandlungen anzuknüpfen, deren einziger Zweck die Rückkehr der Ordnung war. Die Wünsche aller Gutsfunten begleiteten diese Verhandlungen. Die Gewalt allein, womit einige Hundert entschiedener Verschwörer, welche die Citadelle von Turin behaupten, die Einwohner dieser Stadt bedrohten, und eine ähuliche Gefahr von Seiten der in Alessandria regierenden Rebellen haben sie bisher fruchtlos gemacht.

Die ihrer Pflicht und ihrem alten wohlverdienenen Ruhm treu gebliebenen Piemontesischen Truppen hielten Novara besetzt. Dem General Cavour war von dem Herzog von Genevois

der Oberbefehl über die königl. Armee mit ausgedehnter Vollmacht anvertraut.

Der k. k. commandirende General in der Lombardey hatte, gleich bey der ersten Nachricht vom Ausbruch der Verschwörung gegen den König von Sardinien, alle ihm zu Geboth stehende Mittel zur Vertheidigung der ihm anvertrauten wichtigen Gränze ergriffen. Alles was Entschlossenheit, militärische Besonnenheit und Kenntniß des wahren Standes der Dinge vermag, wurde von dem Grafen von Bubna mit der ehrenvollsten Thätigkeit betrieben, und von den k. k. Unterthanen, deren Stimmung und Betragen in diesem bedeutenden Augenblicke alle falsche Hoffnungen der Feinde zu Schanden machte, unterstützt. In wenig Tagen stand ein österreichisches Heer zu jeder Operation bereit, auf der Linie des Ticino.

Der Hauptzweck der Rebellen zu Alessandria war darauf gerichtet, diesen Kern der piemontesischen Armee zu verführen, oder zu vernichten.

Der Oberbefehlshaber der königl. sardinischen Truppen, hatte eine Bewegung gegen Turin beschlossen. Er rückte am 4. April bis VerCELLI vor, welches er von den Rebellen besetzt fand. Da der General, Lieut. Cavour sich ohne unmittelbare Nothwendigkeit nicht in ein ungleiches Gesecht einlassen wollte, so zog er sich am 5. auf Novara zurück. Die Insurgenten glaubten nun die Auflösung der königlichen Armee durch einen mit überlegener Macht gegen Novara selbst gerichteten Angriff bewirken zu können. In diesem Augenblicke verlangte der königl. sardinische Ober-General die Unterstützung der k. k. Armee. Der F. M. L. Graf von Bubna war bereits von dem Herzog von Genevois dazu aufgefordert, und von Sr. Majestät dem Kaiser bevollmächtigt sie zu leisten. Beide Generale kamen am 6. und 7. über die gemeinschaftlich zu ergreifende Maßregeln überein. Die abgebrochene Brücke von Buffalora wurde in der Nacht vom 7. auf den 8. wieder hergestellt, und die k. k. Truppen gingen in derselben Nacht, mit ihren Batterien, über den Ticino.

Zu gleicher Zeit erließ der Feldmarschall-Lieutenant Graf Bubna die beyliegende Proclamation an die Piemonteser.

Das Resultat seiner so schnell als glücklich ausgeführten Operation ergibt sich aus dem eben eingelaufenen beyliegenden Bericht.

Beilage Nr. 1.

Proclamation des k. k. Feldmarschal-Lieutenant Grafen von Bubna.

P i e m o n t e s e r !

Die k. k. Armee hat in Folge der feindseligen Bewegungen des Lagers von Alessandria den Ticino überschreiten müssen. Der Zweck dieses Marsches ist kein anderer, als die Armee Eurer Königs zu unterstützen, und jeder gegen sie gerichteten Angriff abzuwehren.

Diese Stellung muß allen denen Vertrauen einflößen, deren Treue gegen ihren rechtmäßigen Souverän durch Ereignisse des Augenblicks nicht erschüttert werden kann.

Piemonteser! Ihr werdet in der Hülfe, die wir der königlichen Armee leisten, Eueren wahren Freunde und Bundesgenossen nicht verkennen.

Ich habe mich mehr, als ein Mal in ruhmvollen Tagen an Eurer Seite befunden. Unsere wechselseitige Achtung wird uns neue verbürgen.

Am Ticino den 8. April 1821.

Der commandirende General in der Lombardey
Graf von Bubna.